



Rückbau von Windenergieanlagen - Rechtliche Grundlagen

FA Wind und Solar Web-Seminar, 11.02.2026

Kanzlei

Die PROMETHEUS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts sowie des Immobilienrechts ermöglicht.



Kanzlei



IHR PARTNER – GEMEINSCHAFTLICH. VORAUSDENKEND. ENGAGIERT.

Referent

Rechtsanwalt Peter Rauschenbach

Herr Rauschenbach ist spezialisiert auf das besondere Verwaltungsrecht, wobei die Themen des Luftverkehrsrechts und des Immissionsschutzrechts einen großen Teil seiner täglichen Arbeit einnehmen. Dabei vertritt er die Mandanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Seit mehr als zehn Jahren befasst er sich nahezu ausschließlich mit diesen Rechtsfragen und publiziert und referiert dazu regelmäßig.

Zudem ist Herr Rauschenbach Mitglied des Juristischen Beirat des BWE e.V und Sprecher der Arbeitsgruppe Luftverkehr.



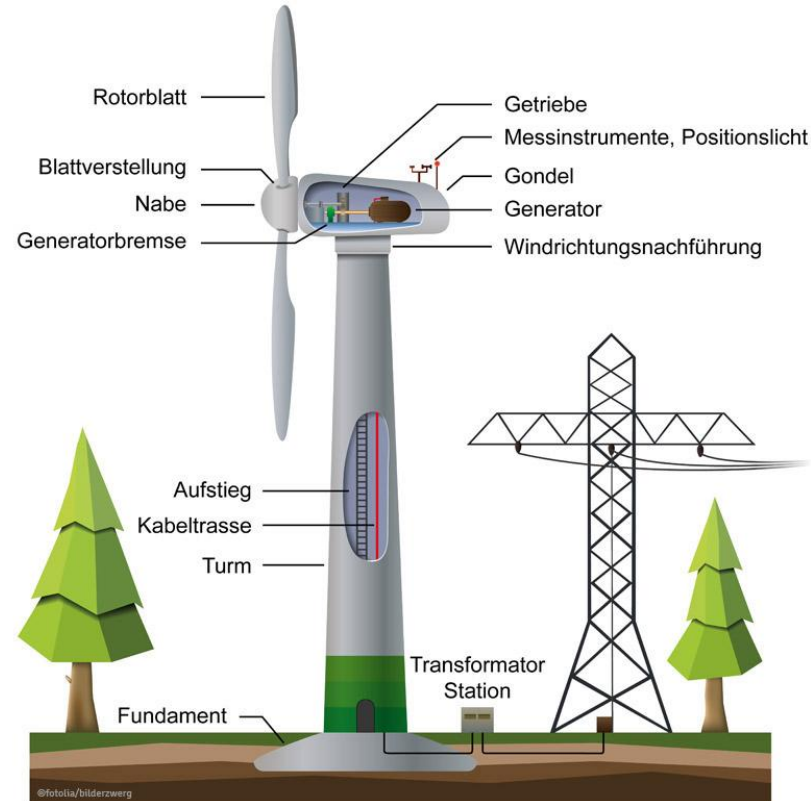
rauschenbach@prometheus-recht.de

Agenda

- I. Einleitung
- II. Weshalb? – Woraus resultiert die Rückbaupflicht?
- III. Wann entsteht die Rückbaupflicht?
- IV. Was umfasst die Rückbaupflicht?
- V. Sonstiges

Einleitung

Überblick



Schlagsatz:

WEA müssen nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe demontiert und abtransportiert werden

Weshalb? – Woraus resultiert die Rückbaupflicht?

Weshalb? - Rechtsgrundlage

Grundsatz:

- Keine generelle, gesetzliche Rückbaupflicht für dauerhaft aufgegebene bauliche Anlagen im BImSchG oder Baurecht.

Weshalb? - Rechtsgrundlage

Auswirkungen auf:

- Unmittelbarkeit/Durchsetzbarkeit der Pflicht (Stichwort: Vollstreckung)
- Verpflichteter
- zuständige Behörde
- Voraussetzungen
- Inhalt

Weshalb? - Rechtsgrundlage

§ 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB:

§§

Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen[...]. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen.

Weshalb? - Rechtsgrundlage

§ 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB:

- Grdl. für die Pflicht?
 - „Rückbauverpflichtung“ – „Zulässigkeitsvoraussetzung“
- BVerwG, Urt. v. 17.10.2012 (4 C 5.11):
 - nicht selbständig vollstreckbar:



„Sie bewirkt zunächst nur, dass sich der Pflichtige, wenn er der Pflicht zum Rückbau nicht nachkommt, nach Treu und Glauben (Verbot des widersprüchlichen Verhaltens) nicht mit Erfolg gegen eine Beseitigungsanordnung wenden kann“ (**str.**)

Weshalb? - Rechtsgrundlage

Festsetzung im B-Plan für Repowering

- Zusätzlich enthält das BauGB die Möglichkeit, den Rückbau im Rahmen eines B-Plans zu regeln, § 249 Abs. 8 BauGB
- Hiernach kann die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen WEA im Geltungsbereich eines B-Plans davon abhängig gemacht werden, dass die Neuerrichtung einer WEA vom Rückbau einer oder mehrerer konkreter anderer WEA abhängig ist
- Regelbar über Festsetzungen im B-Plan gem. § 9 BauGB

Weshalb? - Rechtsgrundlage

Rückbaupflicht im Wege des Repowerings (§§ 16; 16b BImSchG)

- § 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG

§§ (1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien **modernisiert** (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit [...]

(2) Die **Modernisierung** umfasst [...]. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. [...]"

Wann entsteht die Rückbaupflicht?

Wann entsteht die Rückbaupflicht?

- § 35 Abs.5 S.2 BauGB:

§§ „...nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung...“

- Definition:

„Eine dauerhafte Aufgabe ist anzunehmen, wenn die Nutzung der Anlage aufgegeben worden ist und anzunehmen ist, dass die Nutzung auch nicht wieder aufgenommen werden wird. Voraussetzung hierfür ist, dass nach der Verkehrsauffassung mit der Wiederaufnahme einer der Nutzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, die Grundlage für die Genehmigung war, nicht gerechnet werden kann.“

-Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 160. EL, § 35 Rn. 165b-

Wann entsteht die Rückbaupflicht?

- ist eindeutig, wenn gem. § 15 Abs.3 S.1 BImSchG die Einstellung des Betriebs ggü. angezeigt wird oder sich aus konkreter Auflage in Genehmigung ergibt
- wenn nicht:
 - Eintritt der Illegalität (vorher formeller und/oder materieller Bestandsschutz)
 - daher: sog. „Zeitmodell“ des BVerwG, welches aber in der Literatur umstritten ist

Wann entsteht die Rückbaupflicht?

Bei § 16b BImSchG

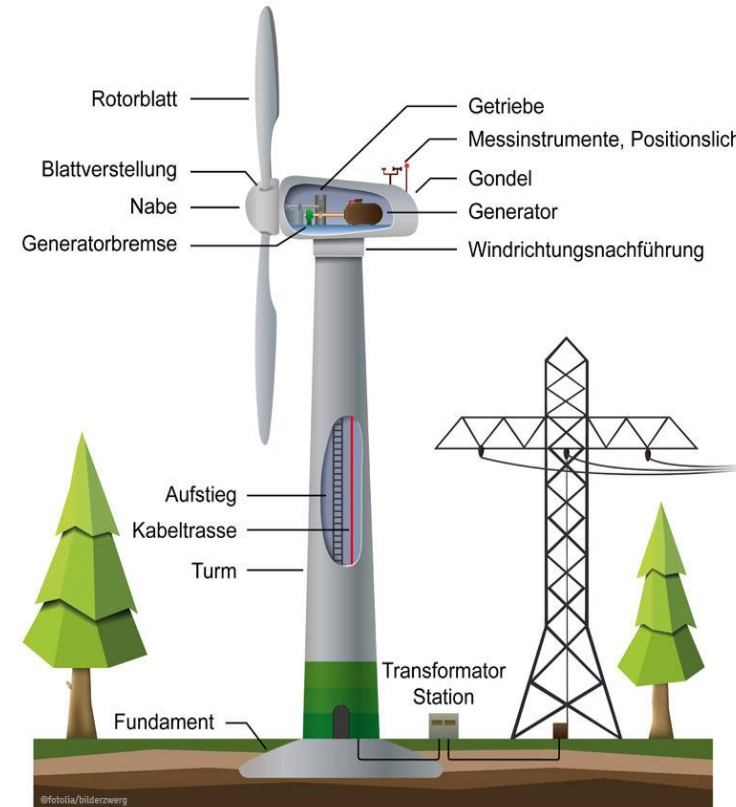
- Rückbaupflicht für Altanlage erfahrungsgemäß als aufschiebende Bedingung oder Auflage in (Repowering-)Änderungsgenehmigung
- hier trifft WEA-Betreiber die Entscheidung über Rückbau der Altanlage zwecks Neuerrichtung (Repowering)

Was umfasst die Rückbaupflicht?

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

- nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist das „Vorhaben“ zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (s.o)
- die oberirdischen Bauteile sind dabei unproblematisch
- unterschiedliche Auffassungen gibt es jedoch hinsichtlich der verschiedenen Gründungsarten und deren Umfang des Rückbaus



Quelle: Fotolia

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

- Aktuelle Entscheidung des **OVG Lüneburg**, Beschl. v. 12.12.2025 – 12 MS 43/24

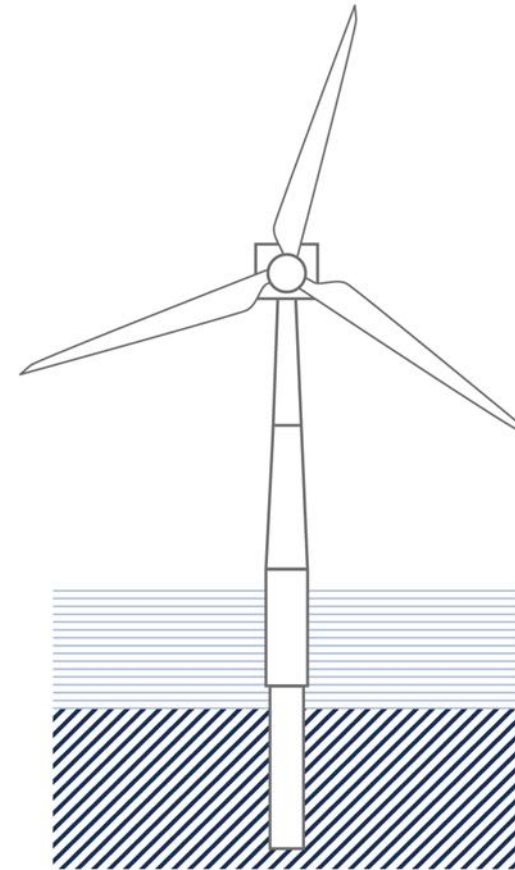
„Die Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist grundsätzlich umfassend und schließt demnach die Beseitigung unterirdischer Anlagenteile, wie Pfahlgründungen bei Windenergieanlagen, ein. Auch die für solche Beseitigungen voraussichtlich anfallenden Kosten müssen daher durch eine Bürgschaft als Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB abdeckt sein.“

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- nach unserer Auffassung ist die Situation bei einer Pfahlgründung anders zu bewerten
- unproblematisch dürfte hier sein, die Fundamentplatte (ähnlich wie bei der Flachgründung), die die Pfähle miteinander verbindet, zu entfernen, um die vorhandene (oberflächennahe) Versiegelung des Bodens zu beseitigen



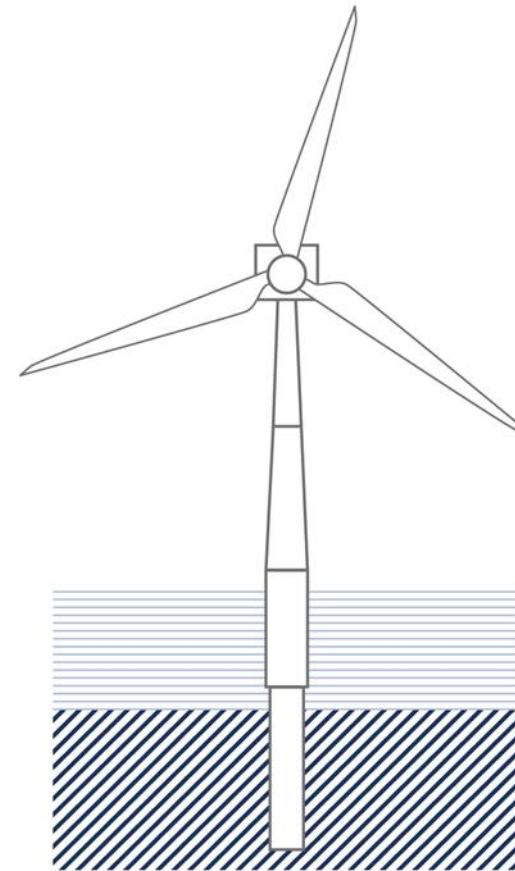
Quelle: BWE

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- die Entfernung der gebohrten oder gerammten Pfähle ist je nach Bodenstruktur im Zweifel nicht ohne Weiteres möglich
- unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes auch nicht immer sinnvoll
- eine vollständige Entfernung der Pfahlgründungen ist nach unserer Auffassung auch nicht geboten



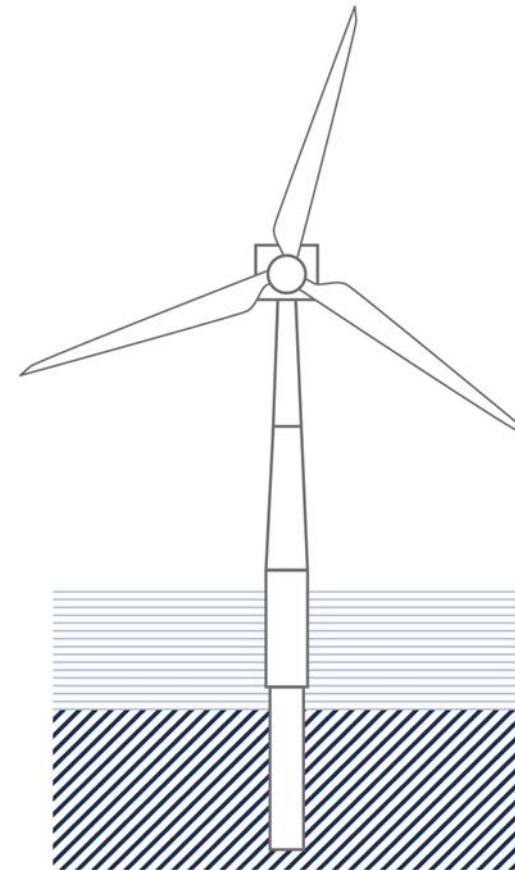
Quelle: BWE

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- bei teleologischer Reduktion des Anwendungsbereichs der Rückbauverpflichtung kann man auch zu dem Schluss kommen, dass die Rückbauverpflichtung nicht die kompletten Pfähle betrifft
- zum einen ist es technisch nur schwer möglich, die Pfähle rückstandslos aus dem Boden zu ziehen (→ insb. bei sehr tiefen Pfählen)



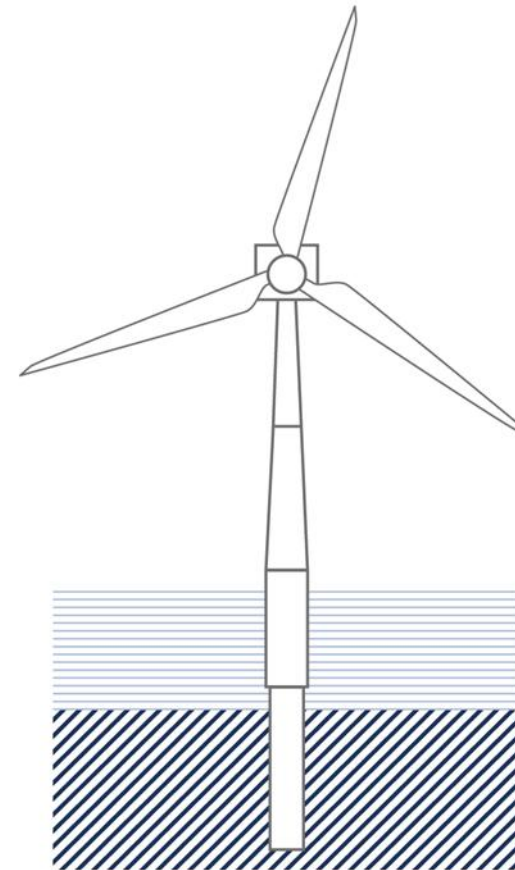
Quelle: BWE

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- zum anderen ist mit einer vollständigen Beseitigung ein erheblicher Eingriff in die Bodenstruktur verbunden, welcher immer größer wird, je tiefer die Pfähle in den Boden getrieben sind



Quelle: BWE

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Fundament

Vollständige Beseitigung der Fundamente?

- würde man an dem kompletten Rückbau festhalten, dann müsste der Inhaber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Zweifel eine sehr große und tiefe Baugrube ausheben um die Pfähle vollständig zu entfernen
- mit einer solchen Maßnahme gehen nach unserer Auffassung allerdings erhebliche Beeinträchtigungen für die Bodenstruktur einher
- diese (neuen) Beeinträchtigungen haben im Zweifel eine wesentlich größere Relevanz für die Bodenstruktur, als würden Teile der Pfähle die unterhalb der Bewirtschaftungsgrenze liegen, im Boden verbleiben
- es müssten erhebliche Mengen an Erde wieder in die Baugrube verfüllt werden, welche sich auf natürliche Weise setzen und somit ein regelmäßiges „Aufschütten“ verlangen

Was? - Umfang der Rückbaupflicht

Speziell: Weitere Anlagen/Anlagenteile:

- § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB verlangt den Rückbau des „Vorhabens“ sowie die Beseitigung von „Bodenversiegelungen“
- was fällt unter den Begriff des „Vorhabens“ i.S.d. § 35 Abs. 5 BauGB?
- Begriffsverständnis des Gesetzeskommentars:

„ Dies bezieht sich auf die betreffende bauliche Anlage sowie die zugehörigen sonstigen Anlagen, wie z.B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze.

- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 148. EL Oktober 2022, § 35 Rn. 165b -

Ist das so?

Sonstiges

Auf dem Laufenden bleiben



NEWS



09.09.2024

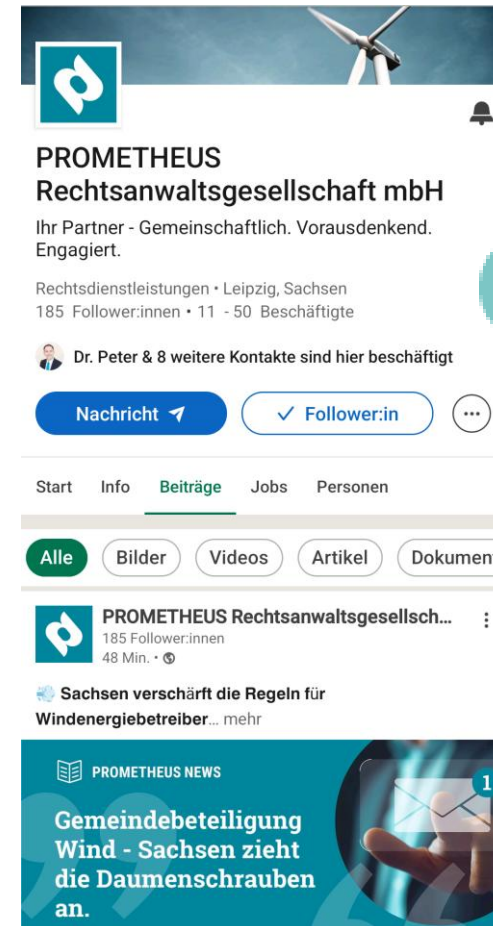
Sonnenstrom – der Blog rund um PV, Agri-PV, Floating Solar, Parkplatz-PV & Co.

Der weitere Ausbau der Solarenergie ist entscheidend von der Flächenverfügbarkeit für große Freiflächenanlagen abhängig. Große Hoffnungen ruhen hierbei auf den sogenannten besonderen Solaranlagen. In diesem Blog halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen rund um besondere Solaranlagen auf dem Laufenden.

09.09.2024 | Neues aus Niedersachsen: Leitfaden zur [...]
09.09.2024 | Böse Überraschung für Freiflächen-PV - BNetzA [...]
16.08.2024 | Die überarbeitete Fassung der DIN-Spec 91492 [...]

WEITERLESEN

Abonnieren Sie unseren Newsletter...
...oder folgen Sie uns auf LinkedIn!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

PROMETHEUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de